

Bezirkshauptmannschaft Mödling.

Z. IX- 379/2

Mödling, am 24. Juni 1957.

Breitenfurth,
1 Schwarzföhre, Naturdenkmal-
erklärung.

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5. 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBL, Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Zahl L.A.III/2- 50/65n- 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBL. Nr. 41/52 wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 181/4 und 181/107, Einlagezahlen 202 und 1656 in der Kat. Gemeinde Breitenfurth im Siedlungsgelände des Sperrberges freistehende, weithin sichtbare Schwarzföhre, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser auffallend schönen Schwarzföhre, oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihr ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit des Baumes, der wegen seiner Eigenart und wegen des dominierenden Standortes erhalten werden soll. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieses Baumes für künftige Generationen zu sichern

und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte dafür auch Sorge getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

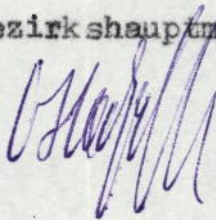
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- je Bogen zu versehen.

Ergeht an :

- 1.) Herrn Rudolf Polzer, Breitenfurth Nr. 33,
- 2.) Herrn Walter und Frau Mathilde Müller, in Wien VI.,
Linke Wienzeile 4.
- 3.) Herrn Bürgermeister in Breitenfurth .

Der Bezirkshauptmann:



26 Raab

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Zahl: IX-B-26/7-1965

Mödling, 29. Sept. 1965

Betrifft: Breitenfurt b. Wien,
1 Schwarzföhre, Naturdenkmal.

zu do. Zl. III/2-377-N-1957

An das
Amt der NÖ. Landesregierung,
Abt. III/2

in Wien I.

Im Nachhange zum hä. Bescheid vom 24.6.1957, Zl. IX-309/70/2,
wird berichtet:

Eine Besichtigung der Schwarzföhre an Ort und Stelle hat ergeben,
daß dieselbe direkt an der Grundgrenze der Parzelle 181/216 und
der Parzelle 281/7 steht.

Da es sich im Bereich dieser Parzellen um ein geschlossenes Siedlungs-
gebiet handelt, erscheint ein Zugang zu diesem Naturdenkmal zur
freien Besichtigung nicht möglich.

Bei der Besichtigung der Schwarzföhre wurde ferner festgestellt,
daß an dieser keine Plankette angebracht ist, woraus entnommen
werden kann, daß der Baum zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Es ergeht das Ersuchen, dem Grundeigentümer der Parz. 181/7, KG.
Breitenfurt b. W., Mathilde Müller, in Wien VI., Linke Wienzeile 4
eine Plankette zwecks Anbringung am Baum zur Verfügung zu stellen.

H. Leisinger
Plankette!
" Schwarzföhre "
"
Freu
8.11.65

Für den Bezirkshauptmann:

[Signature]
Amt der n.ö. Landesregierung III/2
Einlaufstelle

- 1. OKT. 1965

III/2

Bearb.

Beilagen: 0
Stempel:

Bezirkshauptmannschaft Mödling.

Z. IX- 379/2

Mödling, am 24. Juni 1957.

Breitenfurth,
1 Schwarzföhre, Naturdenkmal-
erklärung.

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5. 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBL, Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Zahl L.A.III/2- 50/65n- 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBL. Nr. 41/52 wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 181/4 und 181/107, Einlagezahlen 202 und 1656 in der Kat. Gemeinde Breitenfurth im Siedlungsgelände des Sperrberges freistehende, weithin sichtbare Schwarzföhre, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser auffallend schönen Schwarzföhre, oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihr ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit des Baumes, der wegen seiner Eigenart und wegen des dominierenden Standortes erhalten werden soll. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieses Baumes für künftige Generationen zu sichern

und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte dafür auch Sorge getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

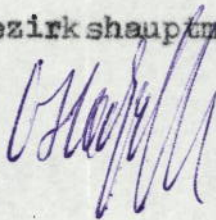
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- je Bogen zu versehen.

Ergeht an :

- 1.) Herrn Rudolf Polzer, Breitenfurth Nr. 33,
- 2.) Herrn Walter und Frau Mathilde Müller, in Wien VI.,
Linke Wienzeile 4.
- 3.) Herrn Bürgermeister in Breitenfurth .

Der Bezirkshauptmann:



26. Raab

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Zahl: IX-B-26/7-1965

Mödling, 29. Sept. 1965

Betrifft: Breitenfurt b. Wien,
1 Schwarzföhre, Naturdenkmal.

zu do. Zl. III/2-377-N-1957

An das
Amt der NÖ. Landesregierung,
Abt. III/2

in W i e n I.

Im Nachhange zum hä. Bescheid vom 24.6.1957, Zl. IX-309/70/2,
wird berichtet:

Eine Besichtigung der Schwarzföhre an Ort und Stelle hat ergeben,
daß dieselbe direkt an der Grundgrenze der Parzelle 181/216 und
der Parzelle 281/7 steht.

Da es sich im Bereich dieser Parzellen um ein geschlossenes Siedlungs-
gebiet handelt, erscheint ein Zugang zu diesem Naturdenkmal zur
freien Besichtigung nicht möglich.

Bei der Besichtigung der Schwarzföhre wurde ferner festgestellt,
daß an dieser keine Plankette angebracht ist, woraus entnommen
werden kann, daß der Baum zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Es ergeht das Ersuchen, dem Grundeigentümer der Parz. 181/7, KG.
Breitenfurt b. W., Mathilde Müller, in Wien VI., Linke Wienzeile 4
eine Plankette zwecks Anbringung am Baum zur Verfügung zu stellen.

H. Leisinger
Plankette!
"
Schwarzföhre
"
Freu
8.11.65

Für den Bezirkshauptmann:

[Signature]
Amt der n.ö. Landesregierung III/2
Einlaufstelle
- 1. OKT. 1965

III/2

Bearb.

Beilagen: 0
Stempel: